

barschaft zu älteren Werken, doch ist ein gleichzeitiges Entstehen mit diesen nicht gesichert. Paläographisch ist die Situation nicht hoffnungsvoller. Die beiden Handschriften Paris 1455 und Bamberg Can. 4 liegen weit entfernt vom Entstehungsdatum des *Constitutum Constantini*, und die Lagen des Codex Paris. 2777, die das *Constitutum Constantini* mitenthalten, sind entgegen den Vorstellungen Zeumers erheblich später niedergeschrieben als die Regierungszeit der Äbte Maginar (784—792) und Fardulf (793—806), sicherlich nach der Mitte des 9. Jahrhunderts und damit nach der Entstehungszeit und den ältesten Handschriften der pseudoisidorischen Dekretalen¹³).

Den paläographischen Sachverhalt geklärt zu haben, ist das Verdienst von Schafer Williams; er zog aus dem Befund die Konsequenz und hat nach Pseudoisidor-Handschriften „den ältesten Text des *Constitutum Constantini*“ herausgegeben¹⁴), schon in der Überschrift an Zeumer an-

S. 157, Textnähe des Decr. Gelas. zu nichtpseudoisidorischen Überlieferungen. Das Gelasianische Dekret ist inhaltlich mit dem *Constitutum Constantini* auch bei Anselm von Lucca IV, 33; Deusdedit IV, 1 und Gratian D. 96 c. 13 und 14 (beides Pal.) in Beziehung gesetzt, ein Zeichen dafür, daß sie als einander ergänzend aufgefaßt worden sind (zum Einschub aus der Silvesterlegende s. unten S. 95). Wenn aber Gaudenzi, *Il Costituto di Costantino*, Bull. dell'Ist. Stor. It. 39 (1919) 25, schreibt, daß über den Cod. Paris. 1455 hinaus „in certi manoscritti la decretale di Gelasio era stata proprio inserita subito avanti il Costituto“, dann ist er den Beweis schuldig geblieben.

¹³) C. Silva-Tarouca (s. S. 74 Anm. 20) S. 363 setzte die Handschrift kommentarlos in das 10. Jahrhundert.

¹⁴) S. Williams, *The Oldest Text of the 'Constitutum Constantini'*, *Traditio* 20 (1964) 448 ff. Williams zog für seine Edition vier Handschriften heran; nach der Einteilung von Hinschius (s. S. 76 Anm. 27): eine der Pseudoisidorklasse A 1 (Cod. Vat. Ottobon. lat. 93), eine zweite der Klasse A/B (Cod. Vat. lat. 630), die beide eine Langversion enthalten, zwei der Kurzversion Klasse A 2 (Cod. Epored. 83; Cod. Sangall. 670); seine von Hinschius stark abweichende Datierung der Handschriften auf Mitte bis Ende des 9. Jahrhunderts fand die Zustimmung B. Bischoffs (Williams S. 451 Anm. 9). Von diesen Textzeugen hat Williams den von ihm am höchsten geschätzten Cod. Vat. lat. 630 fol. 74v—76 zeilen- und sogar buchstabengetreu, jedoch nicht frei von Inkonsistenzen (zum Beispiel 102, 199, rub. IV), abgedruckt (vgl. die Anzeige: DA. 21, 292 f.); daß das eine zweifelhafte Bevorzugung ist, läßt sich unten S. 90 Anm. 67 zeigen. Williams ist überzeugt, daß sich zwischen beiden Klassen (er zieht A 1 und A/B zu einer Klasse zusammen, A 2 stellt die andere dar) deutliche Unterschiede fassen lassen (S. 450 f.): „In the ninth century already, the passages of doubtful reading and misunderstanding were well established. For example, the name of the mountain ... [Zeumer Zeile 99] reads 'sarepte' in A (= Cod. Vat. lat. 630), 'sareptem' in B (= Cod. Vat. Ottobon. lat. 93), but 'soracten' in CD (= Cod. Epored. 83; Cod. Sangallensis 670). The AB reading is a fixed characteristic of the long version of the *Constitutum*, and 'soracten' of the short version.“ Das ist eine Verkennung des Mischverhältnisses der beiden Klassen: die von Williams